

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0056
44 - Amt für Bildung und Kultur			Datum: 24.01.2019
Bearb.:	Reinders, Anette	Tel.: -162	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Kulturausschuss	24.01.2019	Anhörung

Vertragsvereinbarungen zur Nutzung der Horst-Embacher-Schule; hier: Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.01.19

Sachverhalt

- 1. Wurde zwischenzeitlich geprüft, ob diese Verpflichtung gegenüber der Kulturstiftung auch für Tochterunternehmen der Kulturstiftung gilt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis ?**

Antwort:

Die Prüfung erfolgt durch die Kulturstiftung, ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

- 2. Wie sehen die Nutzungsvereinbarungen konkret aus?**

Antwort:

Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat am 10. Juli 2001 beschlossen, als einer der Mitstifter der Kulturstiftung Norderstedt beizutreten. Die Verpflichtungen der Stadt ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft, das am 29.11.2001 unterzeichnet wurde. Es wird als Anlage beigefügt.

- 3. Wie sind die weiteren Vertragsvereinbarungen zu den Räumlichkeiten gestaltet?**

Antwort:

Das COPA zahlt analog zur Regelung für die NoBig für die Räumlichkeiten ein Nutzungsentgelt von € 2 pro m² zzgl. Betriebskosten.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

4. **Wie sind die Vereinbarungen hinsichtlich der Laufzeit der Verträge gestaltet, da das Schulgebäude durch die Stadt umgebaut bzw. im Ganzen abgängig ist und die Räumlichkeiten dann nicht mehr durch die COPA genutzt werden können. Was passiert dann mit den durch die COPA auf eigene Rechnung finanzierten Umbauten?**

Antwort:

Das Mietverhältnis ist befristet bis zum 31.12.2021. Sobald der Zeitpunkt des Abrisses bekannt ist, treten die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine eventuelle Verlängerung der Mietzeit. Vereinbart wurde ferner ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten für den Fall, dass ein Abriss des Gebäudes bereits vor Ende der Mietzeit festgelegt wird.

Bei der von dem COPA vorgenommenen Umbauten handelt es sich um Maßnahmen, die problemlos entfernt werden können. Dazu zählen Anbringen von Vorhängen, Wandspiegeln und einem Tanzboden.

Anlagen:
Stiftungsgeschäft